

Strafrecht III

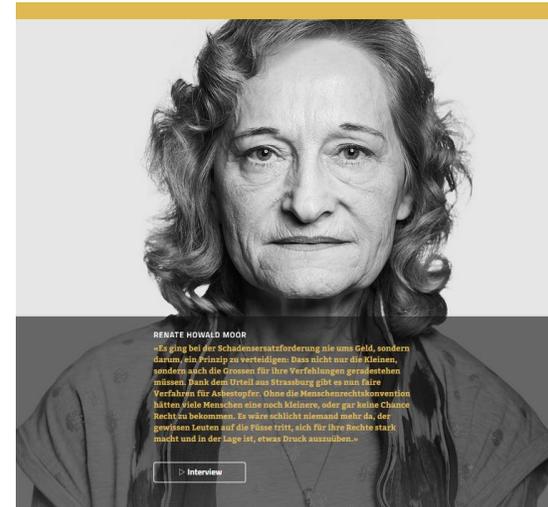
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag

Verjährung

EGMR Howald Moor et al./Schweiz

- Howald Moor: bis 1978 in Kontakt mit Asbeststaub.
- 20 Jahre später an Brustfellkrebs gestorben.
- Familie klagte auf Schadenersatz
- Bundesgericht: verjährt.
- EGMR: Absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren für Asbestopfer verletzt Recht auf faires Verfahren



Renate Howald Moor auf [schutzfaktor-m.ch](https://www.schutzfaktor-m.ch)

Always look on the bright side of life...



Maria statt Scharia

- 2009: SVP des Bezirks Bremgarten/AG wirbt mit diesem Plakat.
- 2013: Anhänger der NPD demonstrieren in Berlin mit «Maria statt Scharia» Plakaten.



Charlie Hebdo

Watson.ch publiziert Mohammed
Karikaturen aus Charlie Hebdo

ERSCHÖPTE MITARBEITER

«Charlie Hebdo» macht weiter Pause

Publiziert: 08.02.2015, 20:43 | Aktualisiert: 02.02.2015, 12:50



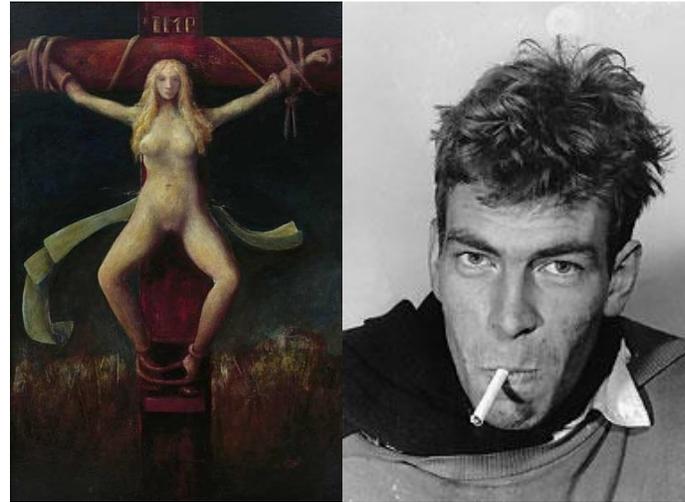
© 2015 Ansgar Wenzel. Alle Rechte vorbehalten. | Charlie Hebdo vom 10. Januar 2015. via [www.watson.ch](#)

Nach dem Terroranschlag gegen «Charlie Hebdo» im Januar setzt die französische Satirewochenzeitung ihr Erscheinen weiter aus. Sie werde in einigen Wochen wieder an den Zeitungskiosken ausliegen, schrieb die Redaktion am Sonntag auf ihrer [Homepage](#).

Die Mitarbeiter seien müde und erschöpft, erklärte Anne Hemon, die seit dem Terroranschlag am 7. Januar mit insgesamt zwölf Toten für die Öffent-

BGE 86 IV 19

- Kurt Fahrner präsentiert das «Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit» auf dem Barfüsserplatz in Basel
- Verurteilung wegen Störung der Glaubensfreiheit vom Bundesgericht geschützt.



Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

"Schweinemessias"

SJZ 67/1971, Nr. 108



Harro Koskinen

Kapelle

Der Angeklagte hat in einer Kapelle an einem Kinde unzüchtige Handlungen vorgenommen und wurde deshalb auch der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit angeklagt.



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261; 262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanzierung
Art. 261 – Kultusfreiheit
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

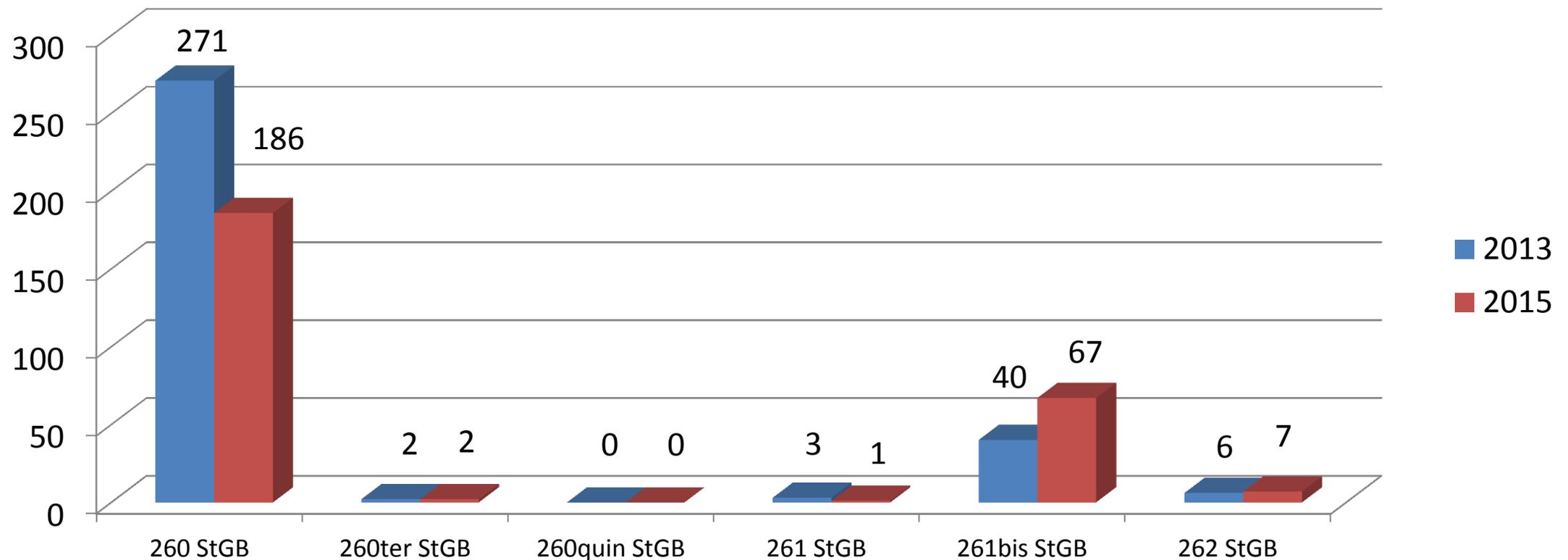
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

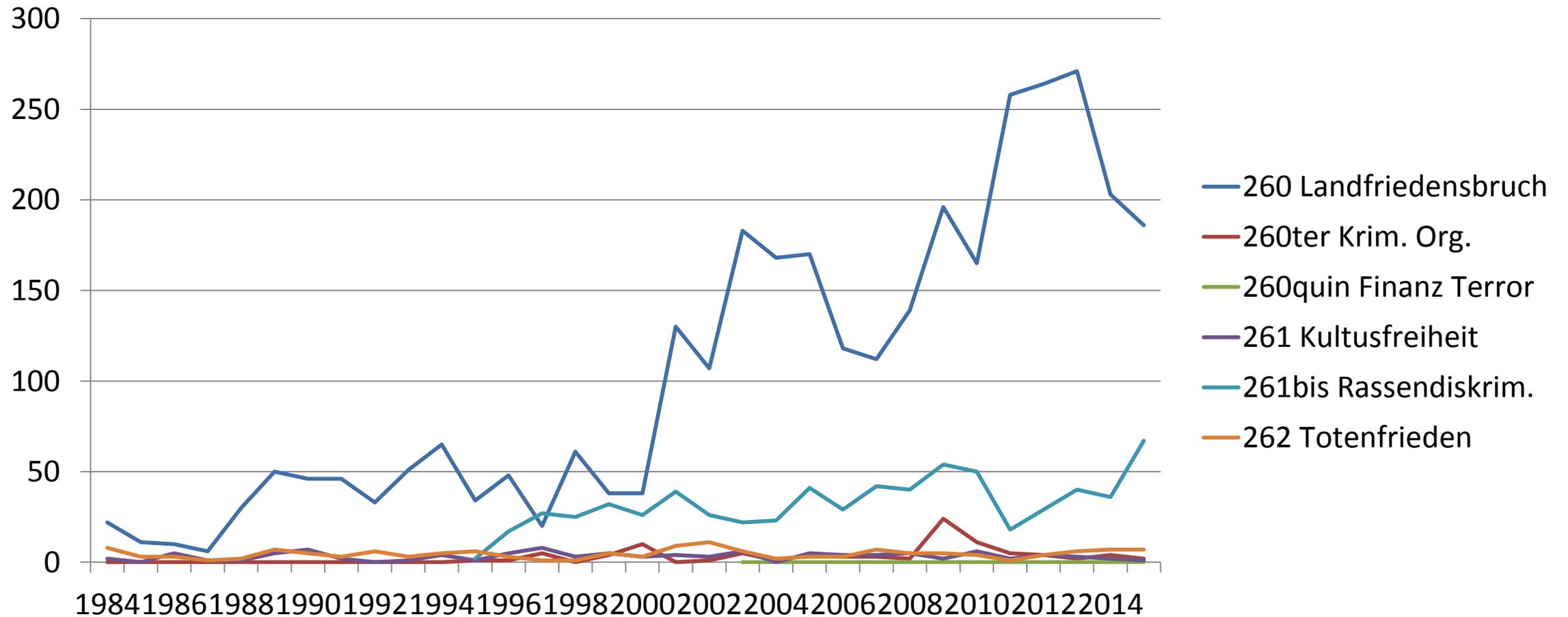
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013/2015



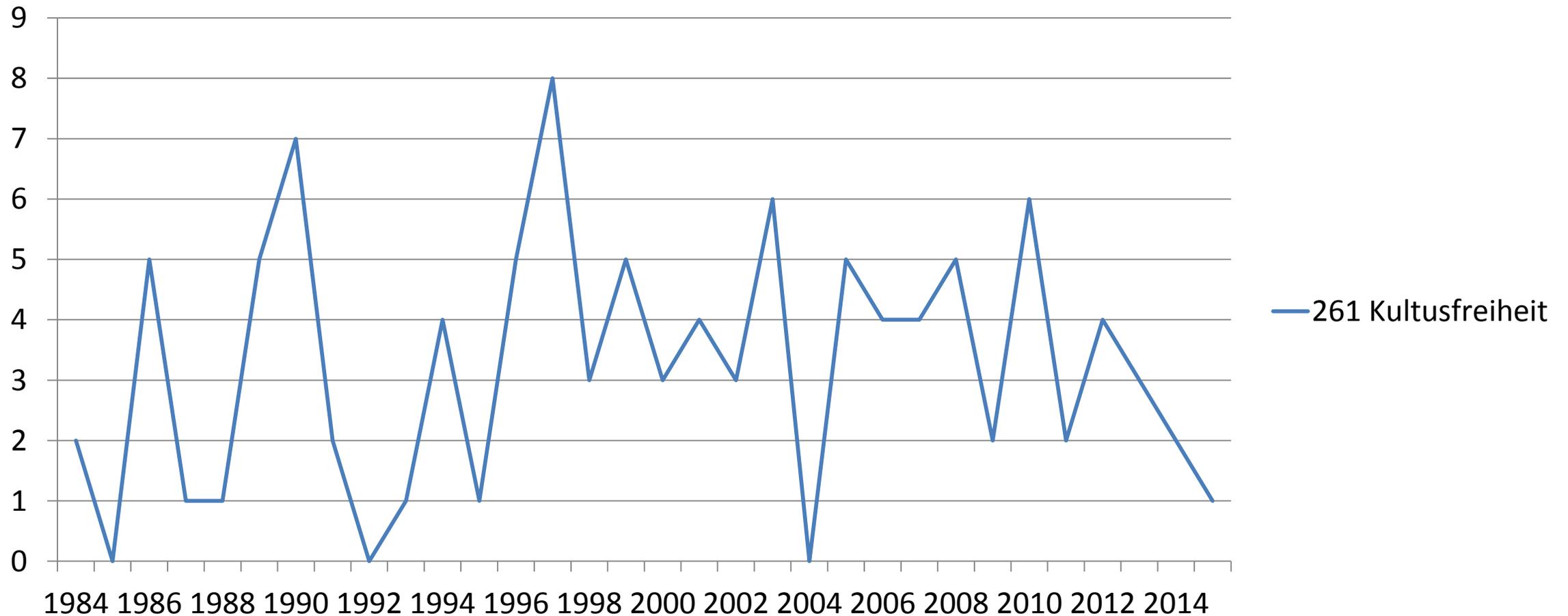
Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Art. 261 StGB

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit



Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort

Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Rechtsgut

- Glaubensfreiheit
- Achtung Religiosität von Mitmenschen
- Öffentlicher Friede (?)



Deliktsart

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Art. 117 – Kriminalstrafgesetz/Luzern 1860

Wer vorsätzlich und mit Bedacht
Gott lästert und dadurch
öffentliches Ärgernis erregt, ist mit
Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre
zu belegen.



Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

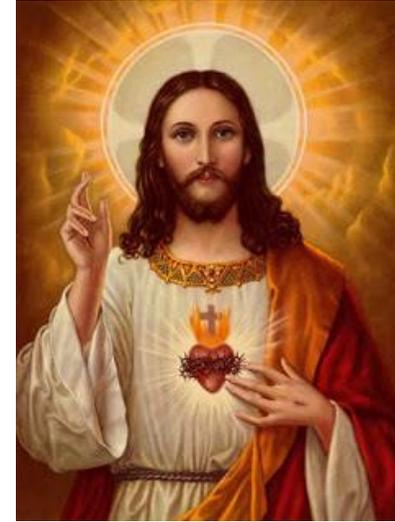
«Gott selbst bedarf nicht des strafrechtlichen Schutzes durch schwache Menschen»



Prof. Dr. iur. Ernst Hafer, 1876-1949

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

- Drittwirkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)
- Einschränkung Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit (Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit (Art. 21 BV)



Art. 15 BV – Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.



Art. 49 BV/1874

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.
- 2 Niemand darf ... wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.



Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft** oder **verspottet** oder Gegenstände religiöser Verehrung **verunehrt**,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

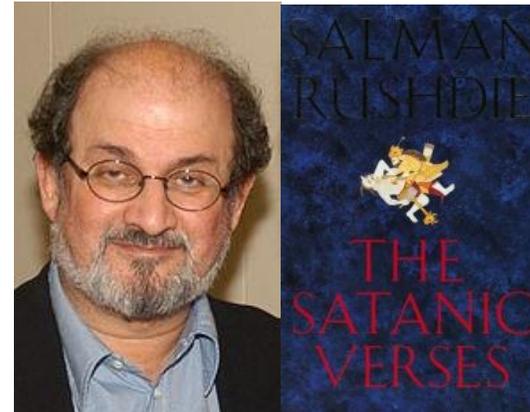
Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Tathandlung:

- Beschimpfen
- Verspotten
- Verunehren



Salman Rushdie

The Satanic Verses (1988)

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Tathandlung:

- Beschimpfen
- Verspotten
- Verunehren von Gegenständen religiöser Verehrung

Hostienschänden in höchster Vollendung



Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Tatmittel:

- Wort
- Schrift
- Bild
- Gebärde

 **Mohammed Shafiq** ✓
@mshafiquk Follow

Olympic star Louis Smith films himself on video 'mocking Islam' and he should apologise for this vile act. dailym.ai/2e0m79N
9:46 AM - 8 Oct 2016 · Birmingham, England



Olympic star Louis Smith films himself on video 'mocking Islam'
The Team GB star is seen in his own footage standing beside his friend Luke Carson, who can be heard yelling "God is the greatest"
dailymail.co.uk

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die Überzeugung
anderer in Glaubenssachen,
insbesondere den Glauben an Gott,
beschimpft oder verspottet oder
Gegenstände religiöser Verehrung
verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Der Ausdruck «in gemeiner Weise» ist objektiver Art ... [Er] bedeutet somit nichts anderes, als dass die Verletzung eine gewisse Schwere erreichen... muss. Ob dieses Mass erfüllt sei, ist nach ... dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens zu beurteilen.»



BGE 86 IV 19

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Das Tatbestandsmerkmal
‘in gemeiner Weise’ ist objektiver
Natur und verlangt einen besonders
krassen Ausdruck der Gerings-
schätzung im Gegensatz zu
sachlicher Kritik»



Hans Vest, PK StGB, Art. 261 N 2

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«in gemeiner Weise» als objektive
Tatbestandseinschränkung:

- Toleranz-/Pluralismusgebot
- Wissenschaftliche Debatte
- Kunstfreiheit
- Satire

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die Überzeugung
anderer in Glaubenssachen,
insbesondere den Glauben an Gott,
beschimpft oder verspottet oder
Gegenstände religiöser Verehrung
verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Für unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar
- Reicht, dass Handlung öffentlich
- Kenntnissnahme durch Dritte oder
- Verletzung Dritter in religiösen Gefühlen nicht vorausgesetzt

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die Überzeugung
anderer in Glaubenssachen,
insbesondere den Glauben an Gott,
beschimpft oder verspottet oder
Gegenstände religiöser Verehrung
verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

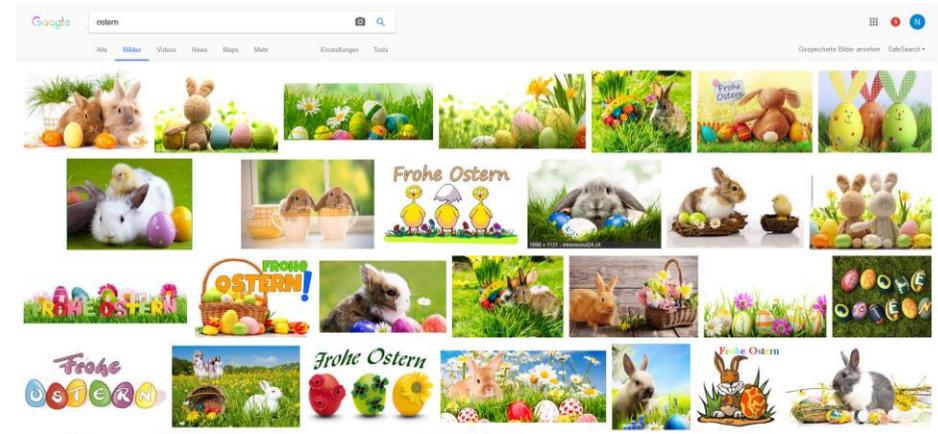
Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Angriffsobjekt

- Religiöse Normen
(Fastengebot, Pilgerpflicht)
- Religiöse Geschichten (Schöpfungsgeschichte, Auszug aus Ägypten...)
- Religiöse Traditionen (Weihnachten, Ostern, Laubhüttenfest, Ramadan...)
- Areligiöse/freidenkerische Überzeugungen...



Maria statt Scharia

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



Chris Joannides

- Verspotten religiös motivierter Kleidungsvorschriften



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Glaubenssätze, die in einem klaren Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung stehen, werden durch Art. 261 nicht geschützt, da auch diese Bestimmung Teil einer säkularen Rechtsordnung ist und darauf abzielt, den religiösen Frieden zu garantieren...»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,
Religionsgemeinschaften, 712

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Vom Schutz ausgeschlossen sind namentlich Glaubenssätze, wonach ...andere Glaubensrichtungen ... bekämpft werden müssen.»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,
Religionsgemeinschaften, 712

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die Überzeugung
anderer in Glaubenssachen,
insbesondere den Glauben an Gott,
beschimpft oder verspottet oder
Gegenstände religiöser Verehrung
verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser Verehrung
der katholischen Kirche:

- Kruzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)



Art. 118 – Kriminalstrafgesetz/Luzern 1860

Wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrierten Hostien ... Thätlichkeiten verübt, macht sich des Verbrechens der Heiligthumsentweihung schuldig und soll mit Zuchthaus – je nach dem gestifteten Ärgerniss – bis auf sechs Jahre belegt werden.



Quelle: <http://www.maj7.de/religion/hostie.html>

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und
in gemeiner Weise die Überzeugung
anderer in Glaubenssachen,
insbesondere den Glauben an Gott,
beschimpft oder verspottet oder
Gegenstände religiöser Verehrung
verunehrt,

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissentliche grobe Herabsetzung
- Willentlicher Angriff religiöser Überzeugungen

Animus iniurandi

Kapelle

«Im vorliegenden Falle ist in keiner Weise dargetan, dass der Angeklagte die unzüchtige Handlung mit dem Kind deshalb in die Kapelle verlegt hat, um diese zu entweihen».



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

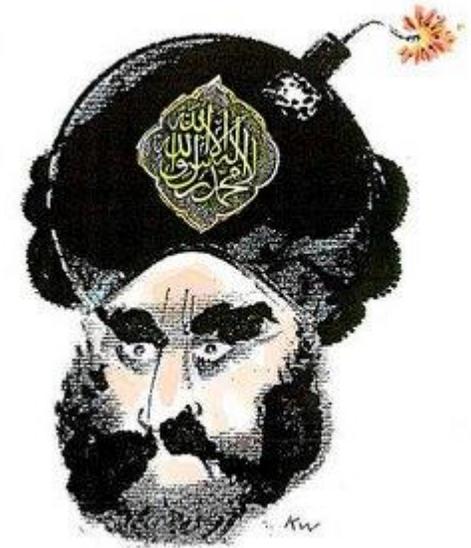
- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



Das Gesicht Mohammeds in der
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*



Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II³, Art. 261 N 49

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben Kult ist,
ist nichts mehr Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,
Religionsgemeinschaften, 712

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Keine Kultushandlungen:

- Beachten von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig gewährleisteten
Kultus oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt sind,
böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultus_{ort}

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

Kultusort:

- Kirche
- Moschee
- Synagoge
- Etc.



Synagoge, Zürich

Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig gewährleisteten
Kultus oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt sind,
böswillig verunehrt,



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusgegenstand

Gegenstände die für Kult verwendet werden, ohne selbst religiös verehrt zu werden:

- Altar
- Taufkerzen
- Messwein
- Bibel (?)
- ...



Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen
Gegenstand, die für einen
verfassungsmässig gewährleisteten
Kultus oder für eine solche
Kultushandlung bestimmt sind,
böswillig verunehrt,



Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19:

«An Stelle des Leibes Christi hängt jedoch eine nackte Frauengestalt am Kreuz, die mit gespreizten Beinen die deutlich sichtbare Scham offen zur Schau stellt, als ob sie zum Geschlechtsakt bereit wäre. Eine solche ans Unzüchtige im Sinne von Art. 204 StGB grenzende Darstellung, mit dem Erlösungstod Christi in Parallele gesetzt, stellt eine grobe Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze dar und verletzt daher in gemeiner Weise die religiöse Überzeugung anderer.»

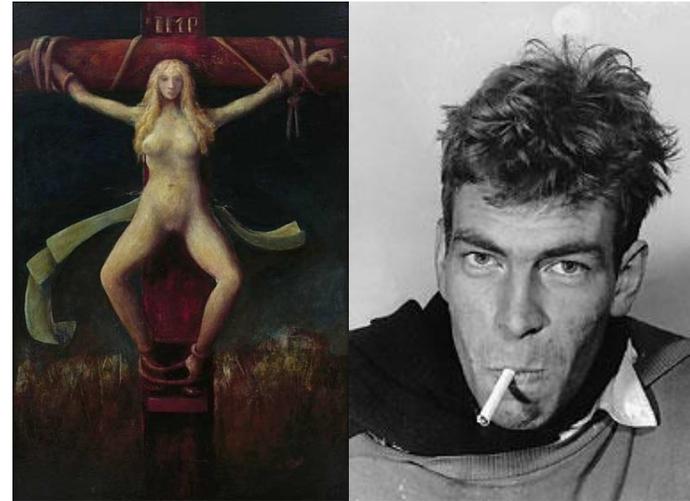


Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959.

Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Rechtfertigung

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	<p>BGE 127 IV 122</p> <p>Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Ziel <ul style="list-style-type: none"> – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt – Mittel <ul style="list-style-type: none"> – Subsidiarität – Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis Kollisionslage – Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Fälle

"Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

«Angesichts dieser überragenden Bedeutung, welche das Christuskreuz für den Gläubigen - ... hat, stellt das im "Blick" erschienene Bild, auf dem Christus durch ein gekreuzigtes Schwein ersetzt ist, eine Ungeheuerlichkeit dar, wird diesem doch nach landläufiger Auffassung als hervorstechende Eigenschaft Unreinheit, Unsauberkeit zugeschrieben. Indem hier Christus durch ein Schwein verdrängt wird, wird Hohes, Erhabenes in den Schmutz gezogen. Der Heiligenschein, mit dem das gekreuzigte Schwein versehen ist, macht die Niederträchtigkeit des Angriffes vollkommen»



Harro Koskinen



"Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

Der Angeklagte ist daher der
Störung der Glaubens- und
Kulturfreiheit im Sinne von Art. 261
Abs. 1 erster Halbsatz StGB schuldig
zu sprechen.



Harro Koskinen



Always look on the bright side of life...

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



Maria statt Scharia

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen